

Inhalt

Vorwort	Seite 2
1. Leitbild	Seite 3
2. Prävention	Seite 4
2.1 Durchgeführte Risikoanalyse	Seite 4
2.2 Erweitertes Führungszeugnis	Seite 4
2.3 Selbstverpflichtungserklärung	Seite 5
2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden	Seite 5
2.5 Sexualpädagogik in der Ev. Kinder und Jugendarbeit	Seite 6
3. Beschwerdemanagement	Seite 6
3.1 Beschwerdeverfahren	Seite 7
4. Krisenintervention	Seite 7
4.1 Vertrauenspersonen	Seite 7
4.2 Interventionsteam	Seite 8
4.3 Interventionsleitfaden bei dem Verdacht auf sexuelle Gewalt	Seite 9
4.4 Interventionsleitfaden graphische Übersicht	Seite 10
4.5 Meldepflicht und Meldestelle	Seite 11
4.1 Strafanzeige	Seite 12
5. Kontaktdaten und Kooperationen	Seite 12
5.1 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und Melde- und Beschwerdestellen bei sexualisierter Gewalt	Seite 12
5.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet der 4 Kölner Kirchenkreise	Seite 14
5.3 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche	Seite 16
5.4 Hilfe und Unterstützung für Erwachsene	Seite 16
6. Anhänge	
1. Muster Risikoanalyse	Seite 17
2. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtlich	
3. Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII	Seite 25
4. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtlich	
5. Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII	Seite 26
6. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Neben- /Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Ev. Kirchenkreis Köln-Nord“ gemäß § 72a SGB VIII	Seite 27
7. Selbstverpflichtungserklärung des Ev. Kirchenkreis Köln-Nord	Seite 28
8. Interventionsleitfaden bei sexueller Gewalt	Seite 30
9. Vorlage für einen Sachdokumentationsbogen und Reflexions- und dokumentationsbogen	Seite 31
10. Liste zur Einschätzung zu erw. Führungszeugnissen und Schulungen für Ehrenamtliche in den Gemeinden	Seite 33
11. Übersicht Schulungen zum Schutzkonzept	Seite 37

Vorwort

Sexualität ist eine gute Gabe Gottes! Sie zu würdigen bedeutet für uns im Kirchenkreis Köln-Nord, in besonderem Maße dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen ihre Sexualität als eine einmalige, positive Lebenskraft erkennen und auch in dieser Hinsicht selbstbestimmt und geschützt leben können.

In der theologischen und religionspädagogischen Arbeit unseres Kirchenkreises halten wir es seit Langem für sehr wichtig, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und dafür stark zu machen, ihre Sexualität in ihren jeweils individuellen und unterschiedlichen Formen als eine wunderbare Gabe Gottes wahr- und anzunehmen. Unser dazu 2013 erstellter Leitfaden „Thema Sexualität, stärken-begleiten-informieren“ wird bis heute weit über den Kirchenkreis Köln-Nord hinaus nachgefragt und für die kirchliche Jugendarbeit genutzt.

Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in der Kirche den notwendigen Schutzraum zu bieten, setzt die notwendige Sensibilisierung und Information aller in der Kirche Mitarbeitenden voraus. Ein Schutzkonzept zur Prävention vor sexuellen Grenzverletzungen, Übergriffen oder sogar straffälligen Handlungen halten wir auch aufgrund der schlimmen Erfahrungen in der Vergangenheit im kirchlichen Bereich für dringend notwendig. Unser Schutzkonzept enthält einen ausführlichen Maßnahmenkatalog, Interventionsleitfaden sowie wichtige Anschriften, an die sich Betroffene wenden können.

Zur Umsetzung des Schutzkonzeptes werden wir immer wieder Schulungen anbieten und eine Feed-back-Kultur pflegen. Denn wir verstehen uns als eine lernende Organisation, die Partizipation ernst nimmt, zu Rückmeldungen ermutigt und neue Impulse und Einsichten aufnimmt.

Mit unserem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt leisten wir in unserer religionspädagogischen Arbeit und Fürsorge gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen einen weiteren wichtigen Beitrag dazu, dass sie bei uns eine Heimat finden, sich frei und sicher in unserem Kirchenkreis und unseren Kirchengemeinden bewegen und unsere Kirche mitgestalten können.

Ausdrücklich danken möchte ich allen, die an der Erstellung unseres Schutzkonzeptes beteiligt waren und an der Thematik auch weiterarbeiten werden, sei es durch die Mitgestaltung der Schulungen, durch hilfreiche Beratungen oder auch die Mitarbeit im Interventionsteam. Namentlich nennen möchte ich an dieser Stelle Anja Franke, die als Sexualpädagogin schon an unserer damaligen Broschüre „Thema Sexualität, stärken-begleiten-informieren“ wesentlich mitgearbeitet hat.

Unseren Kirchengemeinden wünsche ich nun stellvertretend für die gesamte Arbeitsgruppe wichtige, hilfreiche Impulse sowie Ermutigung für die Erarbeitung ihrer eigenen Schutzkonzepte.

Köln, September 2021

Markus Zimmermann
Superintendent Kirchenkreis Köln-Nord

Erstellung und Redaktion des Schutzkonzeptes:
Monika Crohn, Anja Franke, Julia Langemeyer, Gebhard Müller, Katrin Reher, Sylvia Wacker, Sabrina Wagner, Markus Zimmermann

Überarbeitung: Katrin Reher

1. Leitbild

„Gott ist Liebe, und wer in der Liebe bleibt, der bleibt in Gott und Gott in ihm“
(1. Johannes 4, 16).

Gottes Liebe und Zuwendungen allen Menschen weiterzusagen und sie in einem Leben in Gerechtigkeit und Solidarität zu ermutigen – das ist der Auftrag der Kirche. Dies ist unser Selbstverständnis im Kirchenkreis Köln-Nord und den angeschlossenen Gemeinden. Sexualität ist eine Gute Gabe Gottes. Dies gilt für das gesamte Spektrum sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität in seiner Vielfalt, solange gewahrt bleibt, dass niemand missbraucht, verletzt oder ausgebeutet wird. Es ist uns wichtig, dass Sexualität und auch sexuelle Gewalt nicht tabuisiert werden. Zugleich treten wir jeglicher Form von sexueller Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen entgegen. Wir wissen aber auch, es gibt keinen absoluten Schutz vor sexueller Gewalt. Deshalb verpflichten wir uns Standards zur Prävention zu setzen und einzuhalten.

In der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch der gemeindlichen Arbeit mit Gruppen der evangelischen Kirche des Kirchenkreises Köln Nord ist kein Platz für Täter*innen, die sexuelle Gewalt oder Grenzüberschreitungen ausüben. Wir werden darum haupt-, neben-, und ehrenamtlichen Mitarbeitenden für dieses Thema sensibilisieren und schulen, um die Handlungsfähigkeit zu erhöhen. Transparenz und eine klare Kommunikation wirken präventiv.

Bei grenzüberschreitendem Verhalten handeln wir umgehend. Täter*innen müssen mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Einen respektvollen Umgang mit allen Betroffenen stellen wir sicher.

Der Kirchenkreis Köln-Nord bietet Schutzräume, in denen sich Kinder und Jugendliche in einem sicheren Umfeld entwickeln können.

Dafür setzen wir uns mit aller Kraft ein.

Markus Zimmermann

2. Prävention

2.1 Durchgeführte Risikoanalyse

Die Kreissynode hat beschlossen, dass in allen Tätigkeitsfeldern des Kirchenkreises Köln-Nord, die Kinder- und Jugendliche und die gemeindliche Arbeit betreffen, Risikoanalysen nach den Empfehlungen der landeskirchlichen Broschüre „Schutzkonzepte praktisch“ durchgeführt werden sollen. Zudem ist in der Risikoanalyse der Evangelische Verwaltungsverband Köln-Nord berücksichtigt worden, der in das Schutzkonzept inkludiert wurde. Mögliche institutionelle Risiken für sexuelle Gewalt und Übergriffe sollen aufgedeckt und zeitnah geeignete Maßnahmen ergriffen werden, sie abzustellen oder zumindest zu minimieren.

Das Muster der Risikoanalyse (Anhang Seiten 17-24) enthält die wesentlichen Aspekte zum Schutz vor sexuellem Übergriff und ist auf das jeweilige konkrete Tätigkeitsfeld zu beziehen. Konkrete Schutzmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil der Risikoanalyse.

Mit der Risikoanalyse beabsichtigen wir nicht, in unseren Kirchengemeinden und Einrichtungen ein Klima des Misstrauens und der Angst zu schaffen, sondern nüchtern und realistisch mögliche Gefahren zu erkennen und durch geeignete Schutzmaßnahmen ein klares Zeichen unserer Fürsorge gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen zu setzen und das Vertrauen in die Institution Kirche zu stärken.

2.2 Erweitertes Führungszeugnis

Als Kirche sehen wir uns in der Pflicht, den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dazu gehört es zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber Kindern und Jugendlichen einhalten. Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vor. Dies gilt auch für Honorarkräfte.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses von ehrenamtlichen Mitarbeitenden (ab 14 Jahren) ist nach der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen festzulegen. Für Ehrenamtliche gilt dies z.B., wenn sie Freizeiten mit Übernachtung begleiten.

Diese Maßnahme verstehen wir nicht als ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber unseren Mitarbeitenden, sondern als Ernstnehmen unserer besonderen Sorgfaltspflicht als Kirche gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Die Kosten trägt der Kirchenkreis. Bei Bewerbungen ist das erweiterte Führungszeugnis Teil der Bewerbungsunterlagen. Kostenträger ist hier der*die Bewerber*in selbst.

Das Führungszeugnis eines*einer Haupt- oder Nebenamtlichen (auch Pfarrer*innen) wird durch die Personalabteilung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln Nord eingesehen und eingetragen und/ oder zur Personalakte genommen. Nach 5 Jahren wird automatisch durch den Evangelischen Verwaltungsverband Köln Nord ein Anforderungsschreiben für ein erweitertes Führungszeugnis von Haupt – und Nebenamtlichen ausgestellt.

Bei Ehrenamtlichen und Honorarkräften wird Einsicht genommen und ein Vermerk in der Einrichtung erstellt.

Pfarrer*innen legen bei Neueinstellung ein erweitertes Führungszeugnis vor. Für sie gilt danach die Regelung für Beamt*innen, nach der Religionsgemeinschaften durch die Staatsanwaltschaft unterrichtet werden, wenn ein Verfahren läuft. Trotzdem verpflichtet sich der Kirchenkreis, dass die Geistlichen, deren Dienstverhältnis vor 2010 begonnen hat, einmalig ein erweitertes

Führungszeugnis vorlegen und sie alle 5 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis erbringen müssen.

Die Einsicht in die erweiterten Führungszeugnisse und die Anforderungsschreiben werden vom Kirchenkreis/ Superintendentur übernommen.

Die Muster für das jeweils erforderliche Anforderungsschreiben sind in den Anhängen (Anhang Seite 25 und Seite 26) aufgeführt.

2.3 Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen und formuliert verbindliche Regeln für den grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen untereinander.

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung (Anhang Seite 28) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung dieser Grundsätze. Dabei ist nicht alleine die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem*der einzelnen Mitarbeitenden das präventive Vorgehen.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung von Mitarbeitenden Bestandteil des Einstellungsgesprächs und als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits im Ev. Kirchenkreis Köln Nord tätigen Mitarbeitenden ist diese in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der*die Mitarbeitende.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der*die Ehrenamtliche.

Der Zusatz zur Selbstverpflichtungserklärung folgt Regelungen des §72a im Bundeskinderschutzgesetz und ist notwendig bei allen Mitarbeitenden, bei denen kein oder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorliegt.

In Ausschreibungen oder Anmeldebögen ist zu vermerken, dass alle Mitarbeitenden eine Selbstverpflichtungserklärung zum Zeitpunkt der Durchführung des Angebots unterschrieben haben und wo der Text des Schutzkonzepts eingesehen werden kann (z.B. Homepage: www.kkk-nord.de).

2.4 Schulungen für alle Mitarbeitenden

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die über den Ev. Kirchenkreis Köln Nord Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexueller Gewalt verpflichtet. Je nach Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen beträgt die Dauer der Fortbildung zwischen drei und zwölf Stunden.

Seit dem Jahr 2011 werden im Ev. Kirchenkreis Köln Nord haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende von Freizeitteams im Rahmen einer sexualpädagogischen Schulung für das Thema sexuelle Gewalt und Übergriffe sensibilisiert und sprachfähig gemacht. Diese präventive Schulung ist auch fester Bestandteil der Grundschulung zur Erlangung der JuLeiCa. Das Konzept der sexualpädagogischen Schulung wird überarbeitet und um ein zweites Modul für die Inhalte zum Interventionsleitfaden im Fall eines Verdachts oder einer Vermutung ergänzt.

Die Schulungen in unterschiedlichem Umfang werden durch das Jugendreferat des Ev. Kirchenkreises Köln Nord organisiert und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Liste des Schulungsbedarfs bei Ehrenamtlichen in der Gemeindearbeit auch außer halb der Kinder-

und Jugendarbeit steht im Anhang auf Seite 33 ff zur Verfügung. Auch die Schulungen zur Prävention sexueller Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende zählt die Teilnahme an den Schulungen als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Nachweises ist zur Personalakte zu nehmen. Für Ehrenamtliche wird der Nachweis über die Teilnahme an den Schulungen vermerkt und dokumentiert.

Eine Auffrischung und Vertiefung der Schulungsinhalte ist nach 5 Jahren verpflichtend.

2.5 Sexualpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Köln-Nord¹

Sexualpädagogisches Arbeiten liegt in der Tatsache begründet, dass Kinder und Jugendliche eine sexuelle Entwicklung durchlaufen, während derer sie, ebenso wie für andere Bereiche körperlichen, seelischen, kognitiven, sozialen und spirituellen Wachstums, der Unterstützung und freundlichen Begleitung durch Erwachsene bedürfen. Sexualität wird gelernt. Sexualität gehört zu einem Leben in Fülle. Nach evangelischem Verständnis ist Sexualität eine gute Gabe Gottes und gehört zum Menschen in jeder Phase seines Lebens. Das Gebot Jesu „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ ist der Maßstab für verantwortlich gelebte Sexualität.

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Aufklärung und Informationen und je nach Alter auch auf das selbstbestimmte Leben ihrer Sexualität. Diesem Recht auf Selbstbestimmung sind Grenzen durch das Recht aller auf Grenzachtung und Unversehrtheit gesetzt.

Kinder und Jugendliche brauchen eine altersangemessene, sexualfreundliche Begleitung, die sie in ihren Erfahrungen im Umgang mit Bedürfnissen, Körperlichkeit, Beziehungen, geschlechtlicher Identität und Vielfalt wahrnimmt und ernst nimmt. Diese Erfahrungen sind sexuelle Lernfelder: sie schaffen ein bestimmtes Körper- und Lebensgefühl und fördern die Beziehungs- und Liebesfähigkeit, die in der Sexualität Voraussetzung ist, um die eigenen Grenzen und die der anderen wahrzunehmen und einzuhalten. So geht es beispielsweise auch um die Verbesserung der Sprachfähigkeit zu sexuellen Themen, denn nur wer Worte zur Verfügung hat, kann Wünsche und auch Grenzen kommunizieren. Es ist wichtig sich bewusst zu sein, dass das Aussparen des Themas Sexualität oder die einseitige Betonung der Warnung vor Gewalt oder Gefährdungen Menschen nicht stärkt, sondern das Gegenteil bewirkt.

In den Präventionsbemühungen des Kirchenkreises Köln-Nord geht es darum, die positive Kraft der Sexualität, die ihr vom Kern her innewohnt, zu nutzen, um Kinder und Jugendliche in ihrer Lebenskompetenz zu stärken. In diesem Sinne ist sexuelle Bildung ein Baustein von Prävention von sexueller Gewalt und fester Bestandteil unseres Schutzkonzeptes.

3. Beschwerdemanagement

Um sichergehen zu können, dass Beschwerdewege auch im Hinblick auf grenzverletzendes Verhalten und sexuelle Gewalt genutzt werden, bedarf es einer gelebten Kultur, in welcher Lob und Kritik von Kindern, Jugendlichen und allen in der Kirche Tätigen gehört und ernst genommen werden. Beschwerdewege müssen demnach niedrigschwellig und alltagstauglich sein, sodass alle Arten von Lob und Kritik/Beschwerden Beachtung finden und für alle Menschen einer Einrichtung transparent und zugänglich sind. Partizipation ist ein Grundpfeiler der Ev. Kinder und Jugendarbeit im Kirchenkreis Köln-Nord.

¹ Evangelischer Kirchenkreis Köln-Nord (2012): Thema Sexualität. Stärken – begleiten – informieren. Sexualpädagogik in der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder und Jugendliche am besten unterstützt werden.

In Fällen von Mitteilungen über sexuelle Gewalt ist immer von dem*der Mitarbeitenden, dem*der die Beschwerde mitgeteilt wurde, die Vertrauensperson oder ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

3.1 Beschwerdeverfahren

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt durch die Person, an die das Kind oder der*die Jugendliche sich gewandt hat. Die Zuständigkeit für die jeweilige Beschwerde wird innerhalb der Einrichtung geklärt.

Für das Gespräch wird ein störungsfreier Raum gesucht und ausreichend Zeit eingeräumt.

Bei sexueller Gewalt oder anderen Formen von Kindeswohlgefährdung muss sofort zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen gemäß Interventionsleitfaden gehandelt werden. Die angesprochene Person ist zur Weiterleitung der Beschwerde an die Vertrauensperson oder eine Person des Interventionsteams verpflichtet. Die Verantwortung für das weitere Vorgehen liegt bei der fallführenden Fachkraft und bei der Vorgesetzten bzw. dem Vorgesetzten.

In Absprache mit dem Kind oder der*dem Jugendlichen und bei Fällen sexueller Gewalt nach Rücksprache mit dem Interventionsteam werden die Erziehungsberechtigten über die Beschwerde informiert und auch mit ihnen das weitere Vorgehen abgesprochen.

Möchte das Kind oder der bzw. die Jugendliche nicht mit der Person, die es, bzw. er/sie zuerst aufgesucht hat, weitersprechen, so wird mit ihm bzw. ihr nach einer Person gesucht, der es, bzw. er/sie vertrauen kann.

Externe Melde- und Beschwerdemöglichkeiten bei sexueller Gewalt sind insbesondere die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR, das Jugendamt der Stadt Köln, die Leitung der Familienberatung der Stadt Köln, der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung und zukünftig die geplante Unabhängige Ansprechstelle der EKD (s. Kapitel 5.1)

4. Krisenintervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen des Ev. Kirchenkreises Köln Nord orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und von ihnen zu beachten.

Es wird unterschieden zwischen

- > Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und sexueller Gewalt durch Mitarbeitende einer Einrichtung oder eines Arbeitsbereiches (siehe weitere Ausführungen)
- > Interventionen bei Verdacht von Übergriffen und Missbrauch durch Menschen im persönlichen Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen (§8a SGBVIII). Wir verweisen auf die genannten Ansprechstellen (S.)
- > Handlungsmöglichkeiten bei sexuell grenzverletzenden Situationen in der Peergroup (siehe sexualpädagogisches Konzept/ Schulungen).

4.1 Vertrauenspersonen

Im Falle eines Verdachts oder einer Beschwerde hat jede*r im Kirchenkreis Köln-Nord die Möglichkeit die durch den Kirchenkreis Köln-Nord benannten Vertrauenspersonen zu kontaktieren (Kontaktdaten siehe 5.1, Seite 12).

Der Evangelische Kirchenkreis Köln-Nord hat zwei weibliche und eine männliche Vertrauensperson benannt, die als „Lotsen im System“ ansprechbar sind. Sie sind nicht für die Fallberatung verantwortlich. Dies ist Aufgabe der Fachberatungsstellen.

Zu ihren Aufgaben gehört es, für Betroffene erreichbar zu sein, deren Angaben aufzunehmen, über die weiteren Verfahrenswege zu informieren und zu beraten. Die Vertrauenspersonen können Hilfsangebote vermitteln. Sie sind mit erfahrenen Fachkräften und Fachberatungsstellen vernetzt und stehen im Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle. Sie nehmen an den regelmäßigen Treffen für Vertrauenspersonen in der Evangelischen Kirche im Rheinland teil.

Als Vertrauenspersonen benennt der Kreissynodalvorstand Synodalälteste Frau Siebörger-Kossow, Jugendreferentin Frau Katrin Reher und Herrn Pfarrer Gebhard Müller. Ihre Kontaktdaten werden in geeigneter Weise veröffentlicht auf den Internet-Seiten des Kirchenkreises Köln-Nord (www.kkk-nord.de), der Gemeinden und der mit dem Kirchenkreis Köln-Nord kirchenaufsichtlich verbundenen Einrichtungen (Evangelischer Verwaltungsverband Köln-Nord), wie auch auf der Homepage des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region (s. Kapitel 5.1).

4.2. Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus folgenden Personen:

1. Die Vertrauenspersonen, zur Zeit:
Pfarrer Gebhard Müller, Katrin Reher, Margrit Siebörger-Kossow
2. Superintendent*in, zur Zeit: Markus Zimmermann
3. Jugendreferent*in, zur Zeit: Katrin Reher
4. Fachberatung, die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle, zur Zeit: Marcel Thelen
5. Pressestelle EKV, zur Zeit: Sammy Wintersohl

Sobald die Meldung eines Verdachts auf sexuelle Gewalt bei der Vertrauensperson oder einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den*die Schutzbefohlenen, das anvertraute Kind oder den*die anvertraute*n Jugendliche*n, die Verantwortung gegenüber deren Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die*den unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den*die Vorgesetzte*n des unter Verdacht stehenden Mitarbeitenden sowie den*die aufsichtführenden Superintendent*in vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Diese sogenannte Plausibilitätsprüfung geschieht im Interventionsteam und bewertet die Fakten und die Aussagen der Beteiligten, so dass eine Entscheidung über die Kategorisierung des Verdachtess fallen kann.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen in Absprache mit dem*der fälschlich beschuldigten Mitarbeitenden vorzuschlagen und kann an Formulierungen für den*die Vorgesetzten, den*die aufsichtführenden Superintendent*in und die Mitarbeitendenschaft mitwirken.

4.3. Interventionsleitfaden bei dem Verdacht auf sexuelle Gewalt

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Eine Konfrontation des vermuteten Täters oder der vermuteten Täterin ist in jedem Fall zu vermeiden. Das Kind/der*die Jugendliche möchte Hilfe haben, aber nicht u.U. seine Familie oder sein soziales Umfeld verlieren. Deshalb sind Interventionen ausschließlich mit großem Bedacht, mit Behutsamkeit und mit Fachlichkeit und Unterstützung durch eine erfahrene Fachkraft durchzuführen. Das Kind oder der*die Jugendliche bleiben Eigner*innen des Prozesses. Das heißt alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren werden gemeinsam mit dem Kind, bzw. dem*der Jugendlichen getroffen.

Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten.

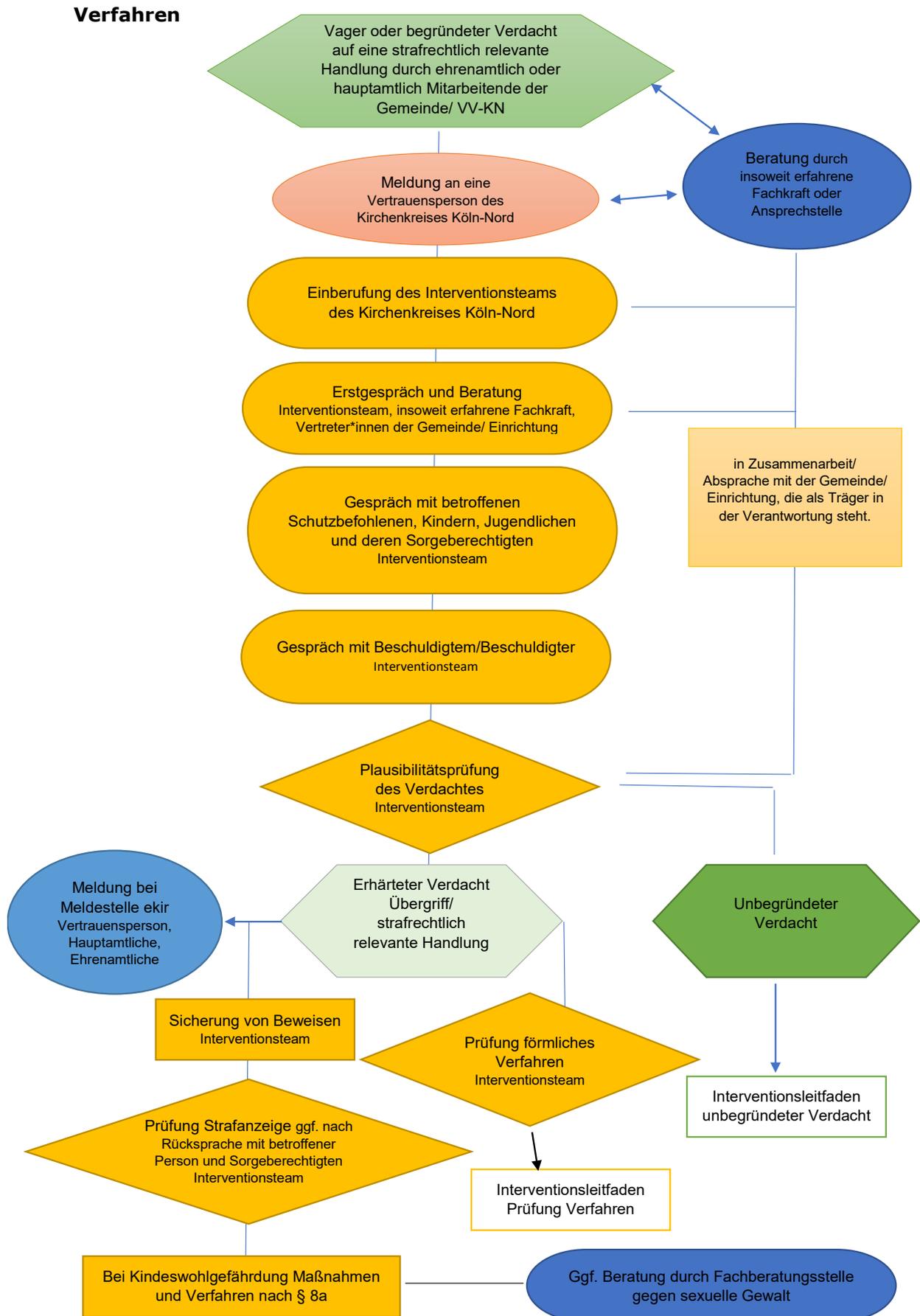
Wenn einem Mitarbeitenden oder einer Vertrauensperson ein Verdacht oder eine Beschwerde über sexuelle Gewalt mitgeteilt wird, informiert er*sie das Interventionsteam und den*die Vorsitzende*n des Presbyteriums. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind von dem*der Vorsitzenden in Absprache mit dem Interventionsteam umzusetzen. Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird. Jegliche Information der Öffentlichkeit/Medien muss in enger Abstimmung mit allen Verantwortlichen geschehen.

Die beschuldigte Person wird angehört, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Umsetzung, Hausverbot, Suspendierung) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV). Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Kirchenbeamt*in, so liegt die Fallverantwortung immer in der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes.

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeitendenschaft entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

4.4 Interventionsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Köln-Nord (Graphik)



4.5 Meldepflicht und Meldestelle

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Wir erwarten, dass in diesem Fall die haupt- und/oder ehrenamtlich Mitarbeitenden unverzüglich mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises in Kontakt treten. Die Vertrauenspersonen informieren dann sofort das Interventionsteam und die Ansprechstelle. Sollte sich im Zuge der Intervention herausstellen, dass ein begründeter Verdacht vorliegt, müssen die hauptamtlichen Mitarbeitenden diesen Verdacht der Meldestelle melden. Im Falle von ehrenamtlich Mitarbeitenden kann dies auch durch die Vertrauensperson erfolgen.

Sollten sich haupt- und/ oder ehrenamtliche Mitarbeitende zur Einschätzung ihres Verdachts an ihre Vorgesetzten oder die Leitungsgremien wenden, werden sie auf die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises verwiesen und bei der Kontaktaufnahme unterstützt. Im Falle von Ehrenamtlichen kann bei begründetem Verdacht die Meldestelle auch durch die Vertrauensperson benachrichtigt werden. In diesem Fall ist die Meldepflicht erfüllt. Hauptamtliche Mitarbeitende müssen die Meldestelle selbst kontaktieren – nach Absprache mit der Vertrauensperson.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer:	0211 4562602
E-Mail-Adresse:	meldestelle@ekir.de
Postanschrift:	Evangelische Kirche im Rheinland Landeskirchenamt Hans-Böckler-Str. 7 40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Kontakt Daten der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 3610312
E-Mail-Adresse: claudia.paul@ekir.de
Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR
Graf-Recke-Str. 209a
40237 Düsseldorf

4.6 Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich des Ev. Kirchenkreises Köln-Nord bei Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeug*innen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

In allen Fällen von Verdacht auf sexuelle Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende geprüft, da der Ev. Kirchenkreis Köln-Nord keine sexuelle Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß der Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht.

5. Kontaktdaten und Kooperationen (Stand Oktober 2019)

5.1 Vertrauenspersonen des Kirchenkreises und Melde- und Beschwerdestellen bei sexueller Gewalt

Im Falle eines Verdachts von sexueller Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche oder unter Mitarbeitenden im Bereich des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord sind die Vertrauenspersonen erste Ansprechpersonen. Bitte zögern Sie nicht, im Falle eines Verdachts mit diesen Kontakt aufzunehmen. Sie kennen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und beraten Sie zu diesen.

Pfarrer Gebhard Müller	02272 2568
Jugendreferentin Katrin Reher	0221 82090-36 oder 0173-3179426
Synodalälteste Margit Siebörger-Kossow	02238 51901 oder 0171-3728673

Sollten die Vertrauenspersonen nicht zu erreichen oder eine andere Person gewünscht sein, sind auch die anderen Mitglieder des Interventionsteams oder der bzw. die Vorgesetzte des jeweiligen Arbeitsbereichs ansprechbar:

Weitere Mitglieder des Interventionsteams:

1. Superintendent*in: Markus Zimmermann
Telefon 0221 82090-56 E-Mail: markus.zimmermann@ekir.de
2. Jugendreferent*in: Katrin Reher
Telefon 0221 82090-36 E-Mail: katrin.reher@ekir.de
3. Fachberatung, die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft, Leitung der Ev. Beratungsstelle, Dr. Juliane Arnold
Telefon 0221 2577461 E-Mail: beratungsstelle@kirche-koeln.de
4. Pressestelle EKV, Sammy Wintersohl
Telefon 0221 33 82-116 E-Mail: sammy.wintersohl@kirche-koeln.de

Eine Meldung kann auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

Frau Claudia Paul
Graf-Recke-Straße 209 a
(Eingang Altdorferstr.)
40237 Düsseldorf
Telefon 0211 3610312
E-Mail: beratung.hauptstelle@ekir.de

Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Nord und außerhalb der Ev. Kirche beim Jugendamt der Stadt Köln, bei der Leitung der Städtischen Familienberatung Köln, bei einer Fachberatungsstelle anderer Träger oder direkt beim Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen:

Jugendamt der Stadt Köln:
Herr Klaus-Peter Völlmecke, stellv. Leiter
Telefon 0221 221-24886

Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln:
Herr Andreas Hamerski, Leiter
Telefon 0221 221-29053

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Postfach 110129
10831 Berlin
Hilfetelefon (bundesweit)
Telefon 0800 2255530
Fax 030 1855541555
www.beauftragter-missbrauch.de

5.2 Insoweit erfahrene Fachkräfte zur Gefährdungseinschätzung des Kindeswohls (§ 8a SGB VIII) auf dem Gebiet der 4 Kölner Kirchenkreise

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Tunisstraße 3
50667 Köln
Telefon 0221 2577461
E-Mail: beratungsstelle@kirche-koeln.de

Familienberatungsstelle der Christlichen Sozialhilfe Köln e.V.
Knauffstraße 14
51063 Köln
Telefon 0221 6470931
E-Mail: familienberatung@csh-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Steinweg 12
50667 Köln
Telefon 0221 2051515
E-Mail: info@efl-koeln.de

Katholische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Friedrich-Ebert-Ufer 54
51143 Köln
Telefon 02203 52636
E-Mail: info@efl-porz.de

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Rathausstraße 8
51143 Köln
Telefon 02203 55001
E-Mail: eb-porz@caritas-koeln.de

Internationale Familienberatung
Mittelstraße 52-54
50672 Köln
Telefon 0221 925843-0
E-Mail: ifb.koeln@caritas-koeln.de

- Außenstellen -
Caritas-Zentrum Meschenich Brühler
Landstraße 425
50997 Köln

Caritas-Zentrum Kalk (wg. Umbau bis auf weiteres geschlossen)
Bertramstraße 12-22
51103 Köln

Katholische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Arnold-von-Siegen-Straße 5
50678 Köln
Telefon 0221 60608540
E-Mail: sekretariat@beratung-in-koeln.de
Kinderschutz-Zentrum
Bonner Straße 151

50968 Köln
Telefon 0221 7777-0
E-Mail: info@kinderschutzbund-koeln.de

- Außenstelle -
Kalker Laden
Kalker Hauptstraße 214
51103 Köln

Schulpsychologischer Dienst
-Zentrale-
Willy-Brandt-Platz 3
50679 Köln
Telefon 0221 221-29001 oder 0221 221-29002

- Zweigstellen – Innenstadt
Schaevenstraße 1a 50676
Köln
Telefon 0221 221-24923

Ehrenfeld Helmholtzstraße 76
50825 Köln
Telefon 0221 9542963-0

Chorweiler
Florenzer Straße 32
50765 Köln
Telefon 0221 8887773-0

Kalk
Rolshovener Straße 11
51105 Köln
Telefon 0221 221-31090

Mülheim
Buchheimer Straße 64-66
51063 Köln
Telefon 0221 221-29480

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Milchborntalweg 4
51429 Bergisch Gladbach
Telefon 02204 54004
E-Mail: beratungsstelle-bensberg@kirche-koeln.de

Deutscher Kinderschutzbund Rheinisch-Bergischer Kreis e.V.
Bensberger Straße 133
51469 Bergisch Gladbach
Telefon 02202 39924
E-Mail: info@kunderschutzbund-rheinberg.de

Katholische Erziehungsberatung e.V.
Paffrather Straße 7-9
51465 Bergisch Gladbach
Telefon 02202 35016

E-Mail: info@erziehungsberatung.net

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
Blindgasse 6
50226 Frechen
Telefon 02234 17025
E-Mail: beratungsstelle-frechen@kirche-koeln.de

Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
Alte Kölner Straße 44
50259 Pulheim
Telefon 02238 808118
E-Mail: ursula.dembski@pulheim.de

Erziehungs- und Familienberatung im IBZ der Stadt Bergheim
Bethlehemer Straße 9-11
50126 Bergheim
Telefon 02271 89111
E-Mail: ibz@bergheim.de

Caritas- Erziehungs- und Familienberatungsstelle Kerpen
Kölner Str. 15
50171 Kerpen
Telefon 02237 6380050
E-Mail: familienberatung-kerpen@caritas-rhein-erft.de

Familien- und Erziehungsberatung
Kölner Straße 40
50389 Wesseling
Telefon 02236 39470
E-Mail: feb@wesseling.de

5.3 Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20 Uhr

www.nummergegenkummer.de

5.4 Hilfe und Unterstützung für Erwachsene

Bei Fragen zum Thema oder bei der Suche nach Beratungsstellen oder weiteren Hilfeangeboten können Sie sich an das Hilfetelefon des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs wenden:

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

Sprechzeiten:

Mo. und Mi.: 9 bis 14 Uhr; Di. und Fr.: 16 bis 21 Uhr; So.: 15 bis 20 Uhr

www.beauftragter-missbrauch.de

6. Anhänge

1. Muster Risikoanalyse

1.1 GEMEINDE/KIRCHENKREIS

a. Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer/m Gemeinde/Kirchenkreis?

	JA	NEIN
Krabbelgruppen		
Kinderkirche		
Kinderbibelwoche		
Kinder- / Jugendchor		
Kinder- / Jugendorchester		
Jugendkirche		
Konfirmandengruppen		
Hausaufgabenhilfe		
Kinder- / Jugendpatenschaften		
Kindergruppen		
Jugendgruppen		

	JA	NEIN
Kinderfreizeiten		
Jugendfreizeiten		
Offene Arbeit		
Projekte, z.B. Taizé und Kirchentag		
Finden Übernachtungen statt?		
Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?		
Schulungen		

b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

	JA	NEIN
Kinder unter 3 Jahren		
Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
Kinder / Jugendliche mit Behinderung		
Erwachsene mit Behinderung		
Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		

Welche Risiken können daraus entstehen?

–
–

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

–
–

Bis wann muss das behoben sein?

Wer ist dafür verantwortlich?

1.2 RÄUMLICHKEITEN

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Gemeindehaus	
Jugendräume	
Kirche	
Räume des Verwaltungsverbandes	
Jugendherbergen/Bildungsstätten	
Schulen / Turnhallen	
Diverse andere Örtlichkeiten im öffentlichen Raum	

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?		
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?		
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt? (Anmerkung der Arbeitsgruppe: Nicht immer und überall)		

c. Außenbereich

	JA	NEIN
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

—

Maßnahmen zur Abwendung:

—

—

—

—

—

Wer ist dafür verantwortlich?

—

Bis wann muss das behoben sein?

—

1.3 PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

	JA	NEIN
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexueller Gewalt?		
Haben wir ein Präventionskonzept?		
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?		
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexueller Gewalt aufgenommen?		
Wird das Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“ bei Projektplanungen im Team aufgenommen?		
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende?		
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter/Presbyterinnen) zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für beruflich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“?		
Gibt es Fortbildungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“?		
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?		
Sind Zuständigkeiten verlässlich und klar geregelt?		
Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über das Schutzkonzept des Kirchenkreises informiert?		
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)? Anmerkung der Arbeitsgruppe: das Thema wird in Schulungen besprochen. Grundlage ist das sexualpädagogische Konzept des Kirchenkreises, das die Themen Nähe und Distanz reflektiert.		
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität?		
Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.ä.?		
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
Gibt es Social-Media-Guidelines?		
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt? Anmerkung der Arbeitsgruppe: dabei muss darauf geachtet werden, dass Beziehungen nicht die Sachthemen überlagern oder Beziehungsstrukturen den Blick trüben.		

Gibt es eine Regelung zum Verfahren zur Rehabilitation von Mitarbeitenden, Pfarrer*innen und Ehrenamtlichen bei unbegründeten Verdächtigungen?		
Gibt es ein Diensthandy für alle Mitarbeitenden?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

–

Maßnahmen zur Abwendung:

–
–
–
–
–

Wer ist dafür verantwortlich?

–
–
–

Bis wann muss das behoben sein?

–

Zur Wiedervorlage:

–
–

1.4 KONZEPT

	JA	NEIN
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?		
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		
Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?		
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?		
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
Wird sexuell übergriffige Sprache toleriert?		
Wird jede Art von Kleidung toleriert?		
Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter definiert?		
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

Maßnahmen zur Abwendung:

Wer ist dafür verantwortlich?

Bis wann muss das behoben sein?

Zur Wiedervorlage:

1.5 ZUGÄNGLICHKEIT DER INFORMATIONEN

	JA	NEIN
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.		
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		

Welche Risiken können daraus entstehen?

Maßnahmen zur Abwendung:

Wer ist dafür verantwortlich?

Bis wann muss das behoben sein?

Zur Wiedervorlage:

2. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für hauptamtliche Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Prüfung der persönlichen Eignung entsprechend des § 72a SGB VIII ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs.1 Nr. 2c BZRG (Bundeszentralregistergesetz) notwendig.

Frau/Herr *****, geb. am ***** in ***** ist/soll beruflich mit der Beaufsichtigung Minderjähriger in ***** als ***** eingesetzt werden. Ihre/Seine Tätigkeit ist dazu geeignet, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen bzw. erfolgt im jugendnahen Bereich.

Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen. Wir bitten um zeitnahe Ausfertigung des erweiterten Führungszeugnisses. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

3. Anforderungsschreiben Führungszeugnis für ehrenamtliche Mitarbeitende SGB VIII und SGB XII

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem.

§ 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr _____

Geboren am/in _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim beauftragenden Vorstand des/der

_____ vorzulegen.
(Name des Trägers)

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

4. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Neben-/Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Ev. Kirchenkreis Köln-Nord“ gem. § 72a SGB VIII

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des Kirchenkreises Köln-Nord gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeiters/in

Nachname des/der Mitarbeiters/in

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Kirchenkreises Köln-Nord

Unterschrift des/der Mitarbeiters/in

5. Selbstverpflichtungserklärung des Ev. Kirchenkreises Köln-Nord

Selbstverpflichtung

(Name)

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen, gehen partnerschaftlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

1. Ich verpflichte mich alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
2. Ich verpflichte mich Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und/oder zu wahren, in dem ihnen zugehört wird und sie als eigenständige Persönlichkeiten respektiert werden.
4. Ich verpflichte mich gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
5. Ich verhalte mich selbst nicht abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.
6. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern und Jugendlichen.
7. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen zu respektieren und die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze zu achten.
8. Ich verpflichte mich, die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität von jungen Menschen zu respektieren und sie während meiner Arbeit zu berücksichtigen.
9. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter*in bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
10. Ich bin Fragen von Kindern- und Jugendlichen zum Thema Sexualität gegenüber offen und sprachfähig und begegne ihren Fragen mit dem angemessenen Respekt und

Achtsamkeit.

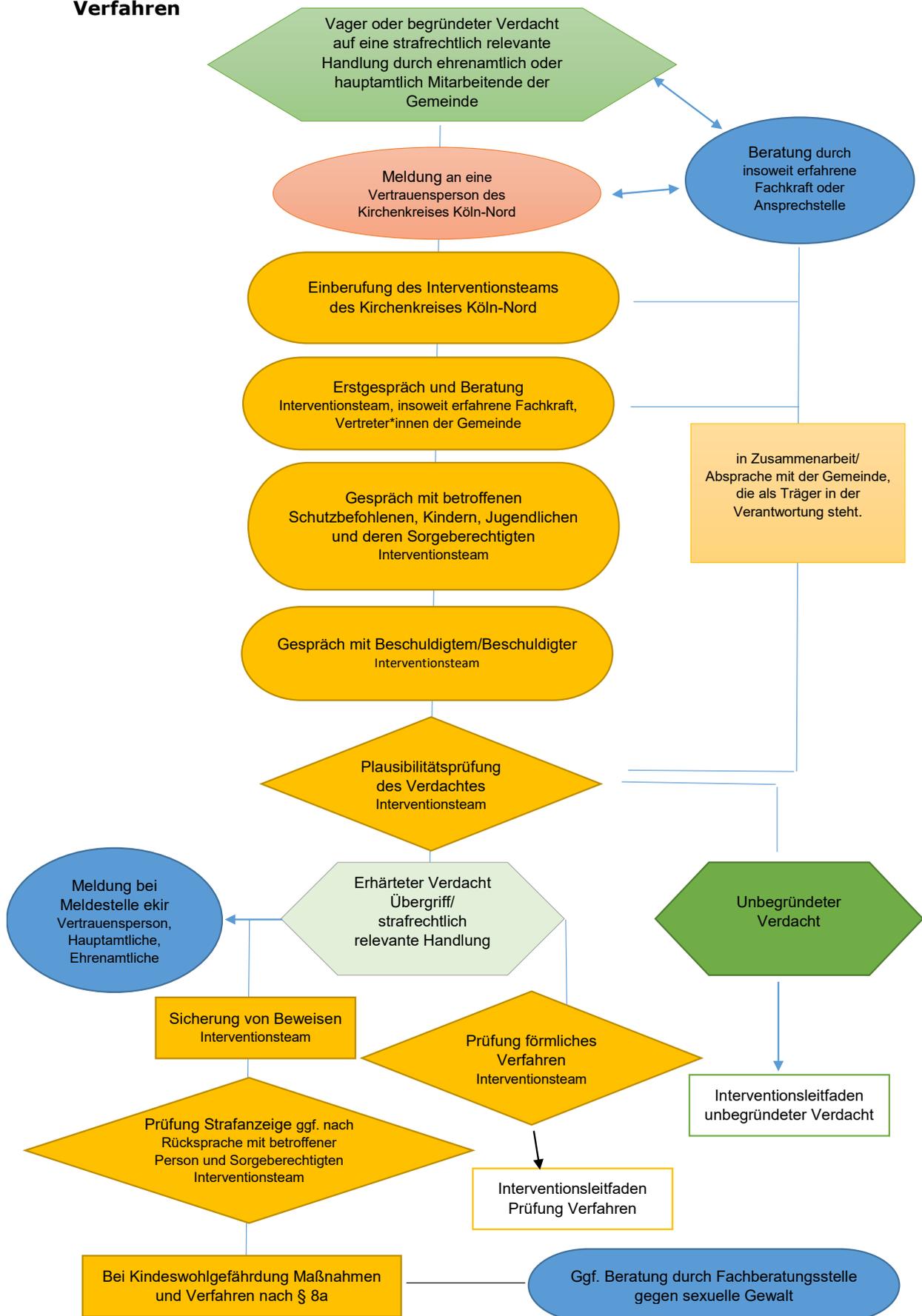
11. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Angeboten und Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit. Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die oder den benannte*n kompetente*n Ansprechpartner*in wenden. Im Zweifelsfall oder bei Beobachtungen von Grenzüberschreitungen verpflichte ich mich, die Vertrauensperson und evtl. Vorgesetzte zu informieren. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und den bzw. die Vorgesetzte.
12. Ich nehme Teilnehmende bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Wenn ich Formen von Vernachlässigung und Gewalt bei Kindern und Jugendlichen vermute, wende ich mich umgehend an die Leitung der Maßnahme und/oder an die oder den benannte*n kompetente*n Ansprechpartner*in.
13. Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach -den §§171,174-174-c, 176 - 180a, 181 a,182 bis 184f. 225, 232-233.a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, den Kirchenkreis Köln-Nord über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Datum

Unterschrift

6. Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Verfahren



7. Vorlage für einen Sachdokumentationsbogen und Reflektionsdokumentationsbogen

FESTSCHREIBUNG AB DER ERSTEN VERMUTUNG	
Datum	
Ort	
Name/Alter der betroffenen Person	
Name/Alter der tatverdächtigen Person	
Beziehungsstatus der Personen	
Name von Zeugen*innen	
Beobachtung anderer Personen (Zeugen)	
Austausch mit Kollegen*innen und anderen Personen	

!Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

REFLEXIONSDOKUMENTATION	
Persönliche Eindrücke	
Alternative Erklärungsmöglichkeiten	
Eigene Vermutungen und Hypothesen	
Mögliche Unterstützung des Betroffenen aus dessen Umfeld	
Mögliche Gefahren für das Kind durch eigene Handlungen und Vorgehensweisen	
Nächste Schritte	
Reaktionen anderer machen mit mir....	
Was mir noch wichtig ist	
Weiterleitung der Informationen an Dienstvorgesetzte	

!Beide Bögen müssen getrennt voneinander, gut verschlossen und für andere nicht zugänglich, aufbewahrt werden!

8. Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Leitungsgremien		
Presbyter*innen	Prüfung erforderlich*	Ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	Prüfung erforderlich*	Ja, Leitungsschulung
Synoden entsandte	nein	Ja, Leitungsschulung
Kreissynodalvorstand	Prüfung erforderlich*	Ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	Prüfung erforderlich*	Ja, Leitungsschulung
Gottesdienst		
Predigt- und Gottesdienstkreise	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	Ja	Ja, Basisschulung
Lektoren dienst	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	Ja	ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	Ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende in Kantoreien	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von 1 nstrumentalkreisen	Ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	Ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	nein	nein
Jugendarbeit (Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)		
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	Ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit	Ja	ja, über JuLeiCa
leitende von Freizeiten	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Freizeiten	Ja	ja, über JuLeiCa
leitende von Freizeiten	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung von Bastelangeboten beim Gemeindefest)	Ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit/ Jugendfreizeiteinrichtungen	Ja	ja, über JuLeiCa

Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (Bsp. Kulissenbau, Flyererstellung, Räume vorbereiten, Küchendienst...)	nein	ja, Basisschulung
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsp. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest...)	nein	ja, Basisschulung
Gremien in der Jugendarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, über JuLeiCa ggf. Leitungsschulung oder Basisschulung
!Konfirmand*innenarbeit		
Leitung von Konfirmand*innengruppen	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	Ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Konfirmand*innen-Freizeiten	Ja	ja, Basisschulung oder JuLeiCa
Leitung von Konfirmandenfreizeiten	Ja	Ja, Intensivschulung
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderbibeltagen	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Kinderchören	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kinderchören	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
!Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder		
Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagesbetreuung	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in Familienzentren	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung

Mitarbeitende in der Ganztagsbetreuung für Schulkinder	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Familienbildungsstätten		
Mitarbeitende in Familienbildungsstätten	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Erwachsenenbildung		
Mitarbeitende in der Erwachsenenbildung	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Senior*innenarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
diakonisch-seelsorglicher Bereich		
ehrenamtliche Prädikant*innen	Ja	Ja, Basis- oder Intensivschulung
Besuchsdienst	Ja	ja, Basisschulung
Altenheim/ Pflegeheim	Ja	ja, Basisschulung
Erzieherische Hilfen (Bsp. Freizeiten, Ausflüge, Patenschaften)	Ja	Ja, Intensivschulung
Betreuungen und Vormundschaften	Ja	Ja, Intensivschulung
Eingliederungshilfe/ Angebote für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen	Ja	Ja, Intensivschulung
Telefonseelsorge und Chatseelsorge	Ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Andere Seelsorgebereiche	Ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Migrations- und Flüchtlingsarbeit	Ja	ja, Basisschulung
Ökumenische Krankenhaushilfe	Ja	ja, Basisschulung
Hospizbewegung/ Hospizdienste	Ja	ja, Basisschulung
straffälligenhilfe	Ja	ja, Basisschulung
Wohnungslosenhilfe	Ja	ja, Basisschulung
Büchereiarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Gesprächskreise	Ja	ja, Basisschulung
Leitung von Selbsthilfegruppen	Ja	ja, Basisschulung
Frauengruppen und Männergruppen		
Leitung biblischer & liturgischer Arbeitskreise	Ja	ja, Basisschulung
Leitung Frauenhilfe	Ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Frauenhilfe	nein	ja, Basisschulung
Leitung Männerarbeit	Ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende in der Männerarbeit	nein	ja, Basisschulung
Öffentlichkeitsarbeit		
Redaktionsgruppe Gemeindebrief	nein	ja, Basisschulung
Gemeindebriefausträger*innen	nein	ja, Basisschulung
Beauftragte für Pressekontakte, Internet, Homepage, social Media	nein	ja, Basisschulung

Allgemeine Gemeindefarbeit		
Leitung gemeindlicher Gruppen	Ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Leitung Haus- und Bibelkreise	Ja	ja, Basisschulung
Besuchsdienst	Ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene...)	Ja	ja, Basisschulung
Leitung von Partnerschaftsreisen	Ja	Ja, Intensivschulung
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	Ja	ja, Basisschulung
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	Ja	Ja, Intensivschulung
Ehrenamtliche Mitarbeit in gemeinde- oder kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung

*Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines Führungszeugnisses erforderlich ist, siehe § 6 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11.12.2020.

Übersicht Fortbildungen zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt: Wer muss welche Fortbildungen machen bzw. vorweisen?

	Basis-Fortbildung	Intensiv-Fortbildung	Leitungsbildung
Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende¹ mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen 	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen 	<ul style="list-style-type: none"> Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	<p>Freiwilligendienstleistende³, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindehelfer*innen, Kirchenmusiker*innen, Gärtner*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte, Dozent*innen</p>	<p>Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, Beratungsstellen usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Langzeitpraktikant*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindehelfer*innen, Dozent*innen, Pfarrer*innen, Seelsorger*innen</p>	<p>Superintendent*innen, Skriba, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen/Ämtern /Werken/ Verbänden/ Vereinen</p>
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Was ist sexualisierte Gewalt? eigene Rechte und Pflichten erweitertes Führungszeugnis Selbstverpflichtungserklärung Strategien von Täter*innen Umgang mit Betroffenen Nähe- und Distanzverhältnis Interventionsplan/ Notfallplan Wissen um die Ansprechpersonen 	<p>Basis-Fortbildung plus</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität Schutzkonzept Prävention ausführlich Intervention ausführlich Recht Seelsorge theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes 	<p>Basis- und Intensiv-Fortbildung plus</p> <ul style="list-style-type: none"> Leitlinien und Präventionsordnung Personalführung und -auswahl Recht ausführlich individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

¹ Der Begriff Mitarbeitende umfasst alle Haupt- und Ehrenamtlichen sowie Menschen in Ausbildung und Praktikum und Honorarkräfte.

² Hier können nicht alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen abschließend aufgezählt werden. Personen aus weiteren Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen unter Berücksichtigung der Einteilung der Zielgruppen von den Personalverantwortlichen eingeordnet werden.

³ Einige Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen je nach Tätigkeit vor Ort der Basis-Fortbildung oder der Intensiv-Fortbildung zugeordnet werden und stehen in der Tabelle daher sowohl unter Basis- als auch unter Intensiv-Fortbildung.